

Gemeinde Vielank
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
für das Gebiet "Ortsteil Laupin"

Begründung

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Ziele, Begründung und Grundlagen der Planung	2
1.1 Planungsziel und Begründung	2
1.2 Lage des Plangebietes	2
1.3 Planunterlagen und rechtliche Bindung	2
1.4 Anmerkungen	2
2. Siedlungswesen und Wirtschaft	2
2.1 Bevölkerungsentwicklung	2
2.2 Geschichtliche Entwicklung	4
2.3 Siedlungsstruktur	5
2.4 Wirtschaft, Handwerk und Dienstleistungen	6
3. Natur, Landschaft, Fremdenverkehr und Erholung	6
3.1 Naturräumliche Grundlagen	6
3.2 Boden	6
3.3 Wasser	7
3.4 Klima, Luft, Immission	7
3.5 Biotopkartierung	8
3.6 Arten und Lebensräume	8
3.7 Landschaftsbild und Landschaftsbezogene Erholung	8
3.8 Grüngestaltung im Ort	9
3.9 Bau- und Naturdenkmale	9
3.10 Bodendenkmale	9
4. Verkehr und sonstige Infrastruktur	9
4.1 Straßenverkehr	9
4.2 Wasserversorgung, Abwasserentsorgung	10
4.3 Elektroenergieversorgung	11
4.4 Gasversorgung	11
4.5 Fernmeldeanlagen	11
4.6 Abfallentsorgung, Altlasten	11
5. Baubeschränkungen	12
5.1 Dorferneuerung und Bodenordnung	12
5.2 Vermessungspunkte	12
5.3 Abstandsflächen	12
5.4 Immissionsschutz	12
5.5 Munitionsfreiheit	12
5.6 Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen	13
6. Zusammenfassung	13
7. Quellenverzeichnis	14

Anlagen	Nr.
Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung nach Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg- Vorpommern (Schriftenreihe des LUNG 1999/ Heft 3)	3.8.1

Begründung

1. Grundlagen, Ziele und Begründung der Planung

1.1 Planungsziel und Begründung

Mit dieser Klarstellungs- und Ergänzungssatzung will die Gemeinde Vielank die Grenzen für die im Zusammenhang bebaute Ortslage Laupin festlegen und einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage einbeziehen.

Damit soll für die alten Hofstellen die einst bebaut waren (siehe Abb. 2.3.1 auf Seite 4) wieder Baurecht geschaffen und eine geschlossene Siedlungsstruktur des Ortsteils Laupin gefördert und so eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

Ziel ist es, Gebäude zu errichten oder umzunutzen, die sich nach § 34 BauGB in die Eigenart der vorhandenen Bebauung einfügen, für:

- Wohnen
- Gastronomie
- Handwerksbetriebe
- ruhendes, nicht störendes Gewerbe (keine staub-, geruchs- sowie lärmintensiven Betriebe)
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Beherbergung
- Landwirtschaft, Gartenbau
- Kleinsiedlung, Hobbyviehhaltung

Dies soll dazu beitragen, dass die vorhandene Bevölkerung mit ihren Bauwünschen in der Gemeinde verbleiben kann und das Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen gesichert und erweitert wird.

Aufgrund der Lage Laupins im Fremdenverkehrsentwicklungsraum und am Rande des Naturparks Mecklenburgisches Elbetal sollen der Fremdenverkehr und die Naherholung in ihrer Bedeutung als ergänzende Erwerbsgrundlage gestärkt werden. Insofern soll die Aufstellung dieser Satzung nicht nur vorwiegend der Schaffung von weiteren Wohneinheiten dienen.

Alle baulichen Maßnahmen sollen so erfolgen, dass die schöne Landschaft nicht beeinträchtigt wird.

1.2 Lage des Plangebietes

Der Ortsteil Laupin der Gemeinde Vielank liegt im Südwesten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, ca. 12 km nördlich der Elbe und der Grenze zu Niedersachsen entfernt.

Die Entfernungen zu den umliegenden Städten betragen:

- nach Ludwigslust (Mittelzentrum) ca. 21 km
- nach Dömitz (Unterzentrum) ca. 15 km
- nach Lübbtheen (Ländlicher Zentralort) ca. 19 km

Durch Laupin verläuft die ausgebauten Landesstraße L 04, die von der Bundesstraße B 191 (bei Dömitz) über Hagenow und Wittenburg bis zur Landesgrenze nach Schleswig-Holstein (bei Zarrentin) führt (s. Abb. 1.2.1 auf Seite 3). Der gesamte Ort ist durch in den Jahren 2002/03 ausgebauten Gemeindestraßen und -wege erschlossen.

Der Ortsteil Laupin liegt im nördlichen Gebiet der Gemeinde Vielank. Die Gemarkungen Laupins grenzen im Norden an die Gemeinde Leussow, im Osten an die Gemeinde Grebs-Niendorf und südlich an die Gemarkungen des ebenfalls zur Gemeinde Vielank gehörenden Ortsteiles Tewswos.

1.3. Planunterlagen und Rechtliche Bindung

Als Planunterlage diente die Flurkarte der Gemarkung Laupin, Flur 1 und 2, des Landkreises Ludwigslust FD Geoinformation, Bodenordnung und Grundstücksbewertung, sowie Pläne aus der Dorferneuerungsplanung der Gemeinde Tewswos aus denen vorhandene Gebäude in den Planteil A der Satzung übernommen bzw. ergänzt wurden. Mit diesen Unterlagen wurde ein Ortsvergleich durchgeführt, so dass in der Planzeichnung - Teil A - alle vorhandenen Gebäude eingetragen sind. Ein Flächennutzungsplan liegt für das Gebiet der Ortslage Laupin nicht vor und ist z.Z. auch nicht in Arbeit.

Die Rechtsgrundlage für die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bilden § 34 (4) des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), FNA 213 - 1 in Verbindung mit der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468, 612) zuletzt

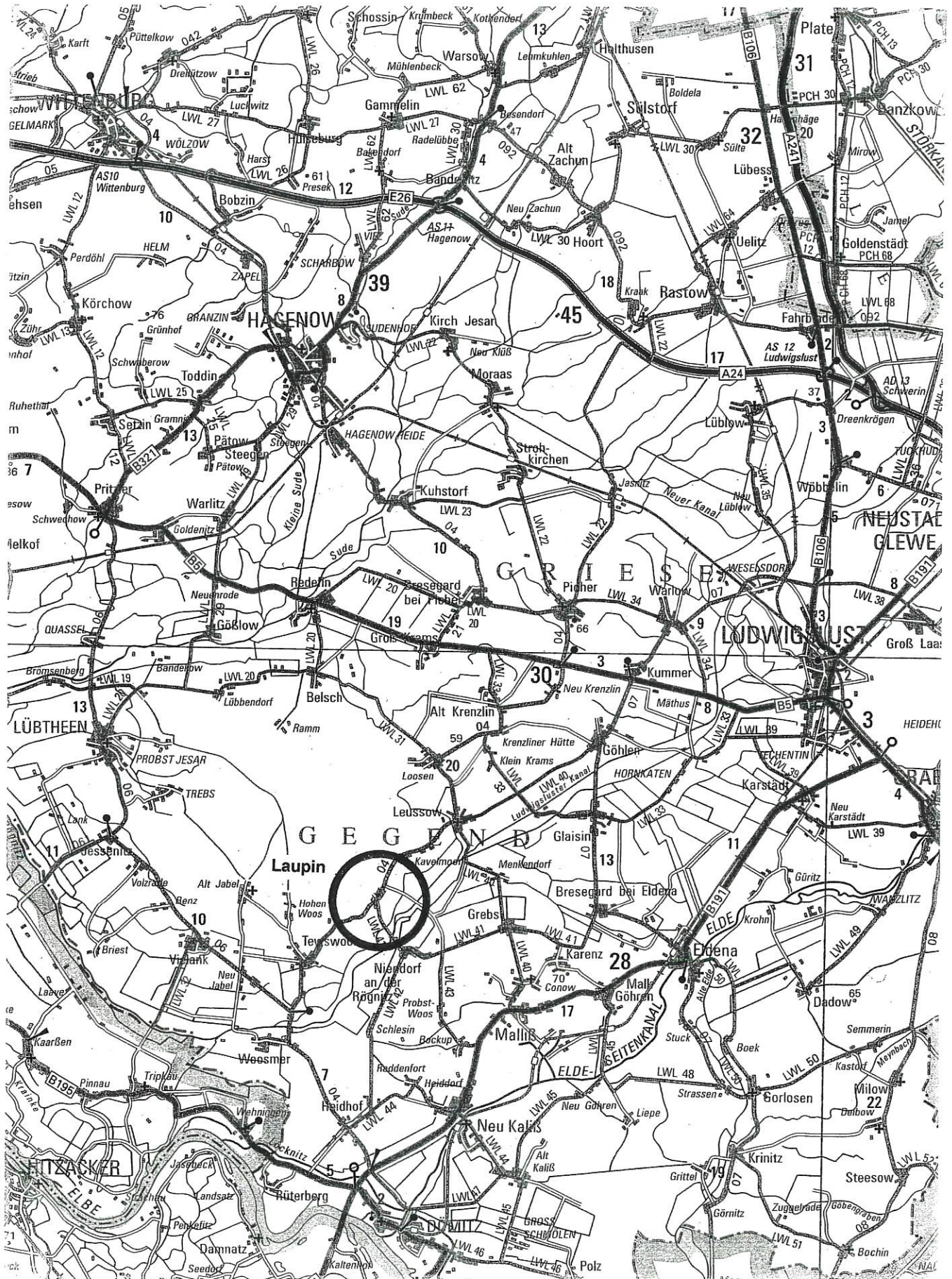


Abb. 1.2.1 – Auszug aus der Straßenkarte von Mecklenburg- Vorpommern, 1 : 250.000, Ausgabe 2003 (8), vergrößert auf 1 : 200.000

geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. August 2002 (GVBl. M- S.531).

Auf einen Umweltbericht nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB wird entsprechend § 34 (5) Satz 3 BauGB verzichtet.

1.4. Anmerkungen

Die in dieser Begründung kursiv und fett gedruckten Textpassagen sind, auf Grund des Abwägungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18. Mai 2006, eingefügte Anmerkungen und Ergänzungen aus den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB). Am der jeweiligen Einfügung ist die Behörde bzw. der TöB und das Datum der Stellungnahme angegeben.

2. Siedlungswesen und Wirtschaft

2.1. Bevölkerungsentwicklung

Der Anstieg der Bevölkerungszahlen nach Kriegsende durch die Flüchtlinge aus den deutschen Ostgebieten ist eine auch für Laupin typische Entwicklung der ländlichen Gemeinden Deutschlands in der Nachkriegszeit. Nach Ende des Flüchtlingsstromes ist bis zur Jahrtausendwende eine kontinuierliche Abnahme der Einwohnerzahlen zu verzeichnen. Ab der Jahrtausendwende sind dann die Bevölkerungszahlen für Laupin relativ konstant geblieben. Die weitere Bevölkerungsentwicklung wird in der Zukunft im Wesentlichen davon abhängen, ob es gelingt die vorhandene Arbeitsplätze zu sichern und in der unmittelbarer Region neue Arbeitsplätze zu schaffen. Die Bevölkerungsentwicklung in Laupin und der Gesamtgemeinde der Laupin angehört(e) geht aus der nachfolgender Tabelle hervor:

Tabelle 2.1.1 – Bevölkerungsentwicklung

Jahr	Gemeinde Vielank ³⁾					
	Gemeinde Tewswos ²⁾					
	Laupin ¹⁾	Veränderung	Gesamt	Veränderung	gesamt	Veränderung
1	2	3	4	5	6	7
1938	150		-	-	-	-
1946	298	+148	1454	-	-	-
1950			1156	- 248	-	-
1964			738	- 418	-	-
1971			717	- 21	-	-
1981	110		582	- 135	-	-
1990	93	- 17	533	- 77	-	-
1996	73	- 20	510	- 23	-	-
2000	61	- 12	432	- 78	-	-
2002	66	+ 5	471	+ 39	-	-
2004	71	+ 5	500	+ 19	1532	-
2005	69	- 2	-	-	1536	+ 4

¹⁾ bis 1950 eigenständige Gemeinde

²⁾ ab 1950 zur Gemeinde Tewswos gehörend

³⁾ ab 2004 zur Gemeinde Vielank gehörend

2.2. Geschichtliche Entwicklung

Laupin wurde 1493 erstmals als Lopinn erwähnt. Weitere Erwähnungen fand der Ort um 1524 im Schlossregister Schwerin als Lopin und 1560 im Amtsbuch Schwerin als Lowpin. Vor- und Frühgeschichtliche Funde sind mit dem Fund eines Feuersteinkeils aus der Jüngerer Steinzeit bekannt. Laupin ist ein Rundlingsdorf, das zum Domanium gehörte, sich also in (groß)herzoglichen Besitz befand.

Der Name Laupin (Lopinn, Lopin, Lowpin) lässt sich mit dem polnischen łopian und dem kaschubischen łopeno für „Klette“ bzw. dem niedersorbischen łopjéne für „Blatt“ erklären.

Weiter ist aus der geschichtlichen Entwicklung des Ortsteiles Laupin folgendes bekannt:

1560 In Laupin gibt es 11 Hufen und einen Hirtenkaten

1570 Einwohnerliste aus dem Landbederegister Schwerin: Chim Schulte, Frentz Rantze, Jochim Frile, Hinrich Bake, Baltzer Frile, Claus Brun, Chim Janeke, Hans Lutke, Claus Leutke, Frentz Goetke.

1651 Das noch heute stehende Hallenhaus auf dem Gehöft Nr. IV wird erbaut.

- 1655 Einwohnerliste aus dem Amtsbuch Schwerin: Hans Tiede, Frantz Rantze w., Ewaldt Friehe w., Andreas Janeke, Carsten Friehe w., Drewes Bruhne, Erdtman Janeke, Pasche Lüte, Claus Jauwert, Hans Jante.
- 1687 Das noch heute stehende Hallenhaus auf dem Gehöft Nr. XI wird erbaut.
- 1705 Einwohnerliste aus der Landesvermessung: Jochim Steffens, Frantz Jochim Lütge, Hanß Jante, Hanß Muchau, Michel Scheper, Barteld Janeken, Jürgen Schultze, Erdman Lütge, Jochim Bußacker, Johann Büllow, Jochim Janeken.
- 1753 Beginn der Büdneransiedlung in Mecklenburg- Schwerin
- 1819 Volkszählung: Laupin hat 156 Einwohner, 11 Hufen, 6 Büdner, 1 Schulmeister.
- 1820 Laupin gehört zum Domanialamt Dömitz, davor war Laupin zum Domanialamt Hagenow gehörig.
- 1822 Beginn der Vererbpachtung in den domoninalen Dörfern von Mecklenburg- Schwerin.
- 1846 Beginn der Ansiedlung von Häuslern mit einem Landbesitz von 20 Ar in Mecklenburg- Schwerin.
- 1849 Bau der ersten Häuslerei in Laupin (Balkeninschrift Christian Schmidt 1849)
- 1855 (Um)Bau des Schulhauses, der Unterricht ist auf Grund der demolierten Schulstube aufgehoben, wird aber nach Vorschlag des Lehrers Lüth in der leerstehenden Wohnstube des Hirtenkatens abgehalten.
- 1867 Die Büdner erhalten eine Landzulage.
- 1874 Die Hauswirte werden Erbpächter.
- 1902 Vererbpachtung der Büdereien.
- 1906 2. Juli, Die Gastwirtschaft brennt ab.
- 1908 Die Gemeinde lässt ein neues Schulhaus bauen.
- 1914 19. Januar, Die Hufe VII brennt ab.
- 1914/18 Im Kriege gefallene Laupiner: Bernhard Kranz, Wilhelm Warnke, Otto Hamann, Hermann Theegen, Richard Scheper, Albert Hamann, Wilhelm Steffen.
- 1921 Laupin erhält elektrisches Licht.
- 1925 Gründung des „Gesangverein Laupin 1925“.
- 1938 Laupin hat 150 Einwohner, 10 Erbhofbauern, 5 Büdner, 1 Erbhof, 18 Häuslereien, 1 Gastwirtschaft mit Kolonialwarenhandel.
- 1941 Der Friedhof wird angelegt. Friedrich Lüth aus der Häuslerei- Nr. 18 wird im September 1941 als erster beigesetzt.
- 1939/45 Im Kriege gefallene Laupiner: Ernst Blühdorn, Otto Busch, Rudolf Dubbe, Paul Friemann, Karl- Friedrich Hamann, Karl- Heinz Hamann, Erich Jastram, Paul Köhn, Fritz Knoblauch, Willi Lüth, Linus Neumann, Otto Pade (vermisst), Hannes Stade (vermisst), Heinrich Tiede, Franz Warnke, Arthur Warnk, Rudolf Westbunk, Willi Lüth (vermisst).
- 1945 2. Mai, Amerikanische Soldaten besetzen das Dorf.
- 1946 Laupin hat durch Vertreibung aus den deutschen Ostgebieten am 29. Oktober 298 Einwohner.
- 1950 1. Juli, Laupin wird Ortsteil der Gemeinde Tewswos.
- 1954 Die Schule wird aufgelöst; Die Kinder gehen in Niendorf und Tewswos zur Schule.
- 1960 1. April, Zwangskollektivierung, Gründung der LPG „Heidemoor“ Typ I.
- 1970 Bau der „festen Straße“ von Tewswos nach Leussow.
- 1990 Einheit Deutschlands.
- 1991 Die Ortsdurchfahrt wird in Zusammenhang mit dem Bau der Elbbrücke bei Dömitz erneuert.
- 1998 500- Jahrfeier
- 2003 Laupin wird an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen; Die Gemeindewege und – straßen in der Ortslage werden ausgebaut.
- 2004 Die Gemeinde Woosmer und die Gemeinde Tewswos mit den Ortsteilen Hohenwoos und Laupin werden in die Gemeinde Vielank eingemeindet.

2.3. Siedlungsstruktur

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von rd. 8,3 ha. Er besteht aus der alten bebauten Ortslage Laupin und den Ergänzungsflächen, von der die nördlich der Ludwigsluster Straße und der südliche der Schulstraße gelegenen Ergänzungsflächen alte Hofgrundstücke sind, die ursprünglich zur bebauten Ortslage gehörten. Die Ergänzungsflächen die nordwestlich und südwestlich des Lerchenweges liegen sowie die östlich des bebauten Ortskerns gelegenen Flächen sind neues Baugebiet.

Laupin liegt zentral in der zum Dorf gehörigen Gemarkung. Die gesamte alte Ortslage ist aus nachfolgenden, auf 1: 10.000 vergrößerten historischen Kartenausschnitt ersichtlich:

Mit der Völkerwanderung (Beginn des 3. Jahrhunderts n. Chr.) wurde die von der altgermanischen Bevölkerung verlassene Jabeler Heide durch slawische Stämme (Wenden) besiedelt. Die ursprüngliche Anlage der wendischen Dörfer in der Jabeler Heide als Rundling oder in Hufeisenform mit zum Dorfplatz gerichteter Giebelseite lässt sich in Laupin noch sehr schön erkennen. Der alte historische Rundling ist in jüngerer Zeit durch den Bau der jetzigen Landesstraße L 04 zerschnitten worden.

Laupin war wie schon erwähnt in herzoglichen Besitz. Die 11 Hofstellen (Hufen) in Laupin wurden bis zur Mitte des 18. Jahrhundert ausschließlich von Pächtern (Hauswirte) bewirtschaftet. Es wurden bis Ende des 19. Jahrhunderts Pachtkontrakte und Erbrecht eingeführt. Die Büdneransiedlung begann Mitte des 18. Jahrhundert, in Laupin mit 6 Büdnereien. Ab 1846 entstanden dann Häuslereien, die vorwiegend durch Handwerker und Einlieger errichtet worden sind. In Laupin entstehen so 16 dieser Häuslereien. Wünschenswert ist vorrangig eine Restaurierung der noch vorhandenen baulichen Anlagen der historischen Bausubstanz der Bauernstellen, Büdnereien und Häuslereien.

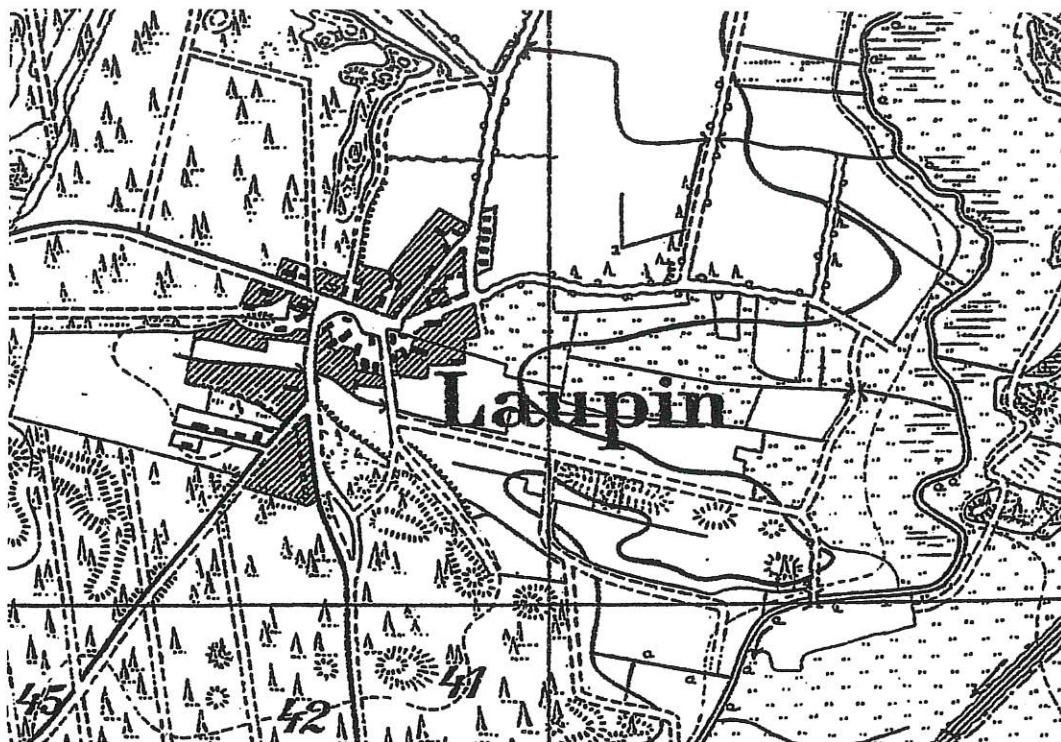


Abb. 2.3.1 – Auszug aus dem Meßtischblatt 2733 Leussow, Reichsamt für Landesaufnahme, berichtet 1906, 1 : 25.000 (7), vergrößert auf 1 : 10.000

2.4. Wirtschaft, Handwerk und Dienstleistungen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Arbeitsplätze in Laupin dargestellt:

Tabelle 2.4.1 – Gewerbe und Beschäftigte in Laupin

Name	Tätigkeit	Mitarbeiter	davon Auszubildende
1	2	3	4
Autoranch V. Tuttas	Reparatur/ Instandsetzung	3	1
Landwirt H.- W. Wiedow	Markfruchtanbau	1	-
Landmaschinenhandel V. Scheper	Landmaschinenhandel	1	-
Gesamt		5	1

Der größte Teil der Erwerbstätigen aus Laupin pendelt vorwiegend in die umliegenden Städte in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig- Holstein, Niedersachsen und nach Hamburg. Wie bereits schon in Pkt. 1.2 erwähnt ist für Laupin, das in einem besonders, strukturschwachen, ländlichen Raum liegt, eine Entwicklung anzustreben, die dazu beitragen soll, dass das Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen gesichert und erweitert wird, um einer weiteren Abwanderung der Bevölkerung aus den ländlichen Räumen entgegen zu wirken.

Forstwirtschaftlich wird entsprechend dem RROP WM (1) auf Grund der ertragsschwachen Böden für den Raum um Laupin eine Erhöhung des Waldanteils um 4 – 10 % angestrebt. Dabei soll eine möglichst naturnahe Waldbewirtschaftung und –entwicklung im Vordergrund stehen.

Von großer wirtschaftlicher Bedeutung für die gesamte Region kann das nordwestlich von Laupin auf dem Truppenübungsplatz Lübtheen gelegene Diatomeenkohlevorkommen werden. Zurzeit wird durch die MIBRAG die objektbezogene Erkundung eines vorausgewählten Teilfeldes durchgeführt. Erst danach können weitere sinnvolle Aktivitäten festgelegt werden. In der Bevölkerung gibt es zum Diatomeenkohleabbau eine geteilte Meinung und auch bereits eine aktive Bürgerinitiative „Braunkohle - Nein“.

3. Natur, Landschaft, Fremdenverkehr und Erholung

3.1 Naturräumliche Grundlagen

Innerhalb der naturräumlichen Einteilung Westmecklenburgs gehört der Geltungsbereich der Satzung folgender Gliederung an:

- Landschaftszone südwestlichen Vorland der Seenplatte
- Großlandschaft südwestliche Niederungen
- Landschaftseinheit südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rognitz

Charakteristisch für den terrestrischen Naturraum um Laupin sind die Grundmoräne/ Schmelzwasserbildung. Die ebenen, ausgedehnten Sandflächen und Dünengebiete (Griese Gegend) und die Flusslandschaften (mit Urstromtalcharakter) der Elde, Rognitz und Sude sind sichtbar typische Zeichen für diese Landschaftseinheit. Die heutige potenzielle natürliche Vegetation in der Gemarkung Laupin würde im Bereich der Rognitzniederung durch Erlen- und Erlen- Eschenwälder der Niedermoore und Grundwasserböden geprägt sein. Westlich würden sich grundwasserbedingte Birken-Stieleichen- und Stieleichen- Buchenwälder, sowie subatlantischer Geißblatt-Eichenwald anschließen.

3.2 Boden

Die geologischen Bildungen an der Oberfläche sind geprägt durch eine weichselglaziale Eisrandlage und davon ausgehende breite Schmelzwassertäler. Die Schmelzwassertäler zerteilen eine ältere zwischeneiszeitliche (Eem-Warmzeit) tiefgründig verwitterte und durch jahrtausende lange Frost- und Auftauprozesse veränderte saalekaltzeitliche Hochfläche in „Inseln“. Diese saalezeitlichen Bildungen stehen hier im Südwesten Mecklenburgs zwischen Boizenburg und Parchim z.T. oberflächlich an.

Nach der Übersichtskarte der an der Oberfläche anstehenden Bildungen (5) sind um Laupin glaziluviale und fluviale, sickerwasserbestimmte Sande des Urstromtals, sowie glaziluviale Sande der Hochflächen vorzufinden.

Der oberflächennahe geologische Untergrund besteht im Plangebiet überwiegend aus nichtbindigen Sedimenten, die grundsätzlich einen tragfähigen Baugrund darstellen. Nach Archivunterlagen des Geologischen Dienstes (Geologische Spezialkarte M 1: 25.000) baut sich dieser aus ca. 20 m mächtigen Talsandablagerungen auf, die von Dünenanden bedeckt sind. Talsande können in Abhängigkeit vom Feinkornanteil frostveränderlich sein. Dünenanden sind im Anschnitt verlagerungsempfindlich.

Wie aus der topographischen Karte 1: 25.000 ersichtlich ist, liegt die natürliche Geländeoberfläche im Gebiet um Laupin, im Bereich von 20-40 m über NN.

Die Ackerzahlen liegen im Bereich von 20 bis 29, so dass das Gebiet in seiner Ertragsfähigkeit keinen Raum mit besonderer natürlicher Eignung für die Landwirtschaft darstellt (1).

3.3 Wasser

Grundwasser

Die hydrologischen Verhältnisse sind in Mecklenburg durch die Verbreitung jungtertiärer und hauptsächlich quartärer Sedimente geprägt, in denen die für die Trinkwassergewinnung nutzbaren Grundwasserleiter anzutreffen sind. Im Planbereich bilden Talsande ein oberes luftbedecktes, ungeschütztes Grundwasserstockwerk, in dem das Grundwasser vorwiegend ungespannt ist und entsprechend der Geländeoberfläche abfließt. Dieses Stockwerk stellte lange Zeit, bis zum Bau von zentralen Wasserversorgungsanlagen, die Grundlage für die Wasserversorgung in diesem Gebiet dar. Laupin wird seit 2003 mit Trinkwasser zentral aus dem Wasserwerk Wanzlitz versorgt, daher sind im Planbereich Trinkwasserschutzzonen nicht vorhanden. Eine Neuausweisung ist auch nicht geplant.

Das Plangebiet liegt südlich der Hauptgrundwasserscheide Mecklenburgs und gehört somit zum Einzugsgebiet der Elbe (Nordsee). In der weiteren Unterteilung der unterirdischen Einzugsgebiete 2. Ordnung gehört das Gebiet zum Einzugsgebiet Nr.12 im Flussgebiet der Sude.

Da in Mecklenburg der Niederschlag generell höher als die Verdunstung und der oberirdische Abfluss ist, kommt es zu einem unterirdischen Abfluss, d.h. zur Grundwasserneubildung. Die Neubildung hängt im Wesentlichen von den über den Grundwasserleitern lagernden Lockergesteinen ab. Im Plangebiet sind das hauptsächlich reine Sande. Der Grad der Grundwassernutzung liegt hier bei 20-25 % der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge (600- 700 mm). Damit liegt das Gebiet in einem Bereich einer sehr hohen Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers.

Wie aus der Übersichtskarte des Grundwasserfließgeschehens (6) ersichtlich ist, liegt die natürliche Grundwasseroberfläche im Gebiet um Laupin, im Bereich von 15-25 m über NN. Das heißt der Flurabstand des oberen zusammenhängenden Grundwassers beträgt nach der Hydrologischen Karte M 1: 50.000 (HK 50) ca. 5 bis 10 m.

Da im Geltungsbereich der Satzung der obere Grundwasserleiter nach der HK 50 luftbedeckt und im Wesentlichen ungeschützt ist, besteht für das Grundwasser eine unmittelbare Gefährdung durch flächenhaft eindringende Schadstoffe. Daher sind Verunreinigungen von Boden und Grundwasser unbedingt auszuschließen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu sichern, dass alle Einflüsse auf das Grundwasser, die zu einer Verunreinigung führen, ausgeschlossen werden. Insbesondere sind alle Einleitungen, die sich nachteilig auf die Gesundheit der Menschen auswirken, zu verhindern. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Sind Grundwasserabsenkungen für Vorhaben notwendig, ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust vorher ein Antrag auf wasserrechtliche Entscheidung zu stellen. Die Antragsunterlagen dafür müssen der Verordnung über Antragsunterlagen für wasserbehördliche Entscheidungen vom 28. Juli 1995 (GVOBl. M-V S. 376), in Kraft am 7. September 1995 entsprechen und sind rechtzeitig vorher einzureichen.

Ist der Einbau von Recyclingmaterial vorgesehen, sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – (LAGA, Stand: 06.11.1997)“ zu beachten. Es ist nachweislich nur unbelastetes Material zu verwenden. Dazu sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und

Altlastenverordnung vom 12.07.1999 bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte-Z-0 der LAGA einzuhalten.

Oberflächenwasser

Südöstlich, aber außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung verlaufen die im Folgenden aufgeführten Gewässer:

Tabelle 3.3.1 – Oberflächengewässer

Kategorie	Bezeichnung	Zuständigkeit
I. Ordnung	Rögnitz	StAUN Schwerin
II. Ordnung	Nr.15	Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“

Die Ufer der Gewässer einschließlich ihrer Befestigungen und ihres Bewuchses sind gemäß § 81 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) zu schützen. Als Uferbereich gilt die an die Gewässer angrenzende Fläche in einer Breite von sieben Metern jeweils landseits der Böschungsoberkante.

Die Errichtung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen an, in, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich bedarf gemäß § 82 LWaG der Genehmigung durch die Wasserbehörde.

3.4 Klima, Luft, Immission

Das Gebiet ist einem Übergangsklima mit sowohl atlantischen als bereits auch kontinentalen Einflüssen zu zuordnen. Es gehört zum maritim geprägten Binnenplanarklima. Die vorherrschenden Windrichtungen sind dem Westsektor zuzuordnen. Die größte Häufigkeit erreichen die Südwestwinde. Die jährlichen Niederschläge liegen im durchschnitt über 600 mm. Das Jahresmittel der Lufttemperatur ist $\geq 8,5$ °C. Die um Laupin vorhandenen Wälder und Gehölzbestände tragen durch die Aufnahme und Bindung von Schadstoffen sowie durch die Abgabe von Sauerstoff zu Luftregeneration bei. Da der größte Teil im Geltungsbereich der Satzung zum jetzigen Zeitpunkt bereits mit Wohnhäusern bebaut ist kann davon ausgegangen werden, dass durch eine maßvolle weitere Wohnbebauung auf den Ergänzungsflächen keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Klima, sowie keine zusätzlichen Belastungen der Luft und auch keine erhöhte Immissionen zu erwarten sind. Durch die vorhandene Nutzung einiger Grundstücke (Buschweg- Autowerkstatt, Lerchenweg- Landwirt im Haupterwerb, Ludwigsluster Straße- Landmaschinenhandel) und den nordwestlich von Laupin gelegenen Truppenübungsplatz Lübtheen ist gewisse Lärmvorbelastung für die Ortslage Laupin vorhanden. Während der Bauzeiten kann es zusätzlich kurzfristig zu stärkeren Beeinträchtigungen (z.B. Lärm) kommen.

3.5 Biotopkartierung

Wie aus dem nebenstehenden Kartenauszug ersichtlich ist befinden sich in der Ortslage Laupin das im folgenden aufgeführte nach § 20 LNatG M-V geschützte Biotop:

Lfd.-Nr.	Codierung n. BNTK	Biotopname	Gesetzesbegriff n. LNatG
1	2	3	4
11802	B22 Ei	Baumgruppe Eichen	Naturnahe Feldgehölze

Tab. 5.5.1 Gesetzlich geschützte Biotope

Das Biotop Nr. 11802 befindet sich am westlichen Rand der bisher bebauten Ortslage, an der Grenze, aber außerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung.

Nach § 20 (1) LNatG M-V ist die Zerstörung, Beschädigung und Veränderung des charakteristischen Zustandes eines Biotops unzulässig.

Das geschützte Biotop darf durch Bebauung der auf den und durch sonstige Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Bei der Gestaltung der Bebauung und der Erschließung ist auf einen ausreichenden Abstand zu dem Biotop und eine gute optische Einbindung besonderer Wert zulegen.

Durch die Untere Naturschutzbehörde können auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

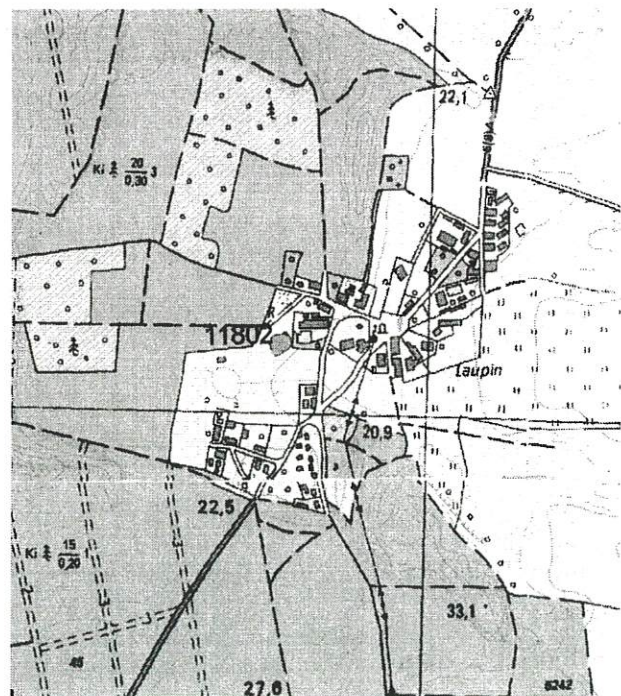


Abb. 5.5.1 Auszug aus der Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope und Geotope, M 1 : 10.000 (4)

3.6 Arten und Lebensräume

In der weiteren Umgebung des Plangebietes sind als Lebensräume vorherrschend:

- Agrarlandschaft mit intensiver Grünlandnutzung, sowie intensiv genutzte Ackerflächen mit regelmäßigem Fruchtwechsel
- Wälder als immergrüne Nadelwälder, die durch eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung stark beeinflusst sind
- Strukturelemente der Agrarlandschaft, wie Alleen, Baumreihen, Hecken und Feldgehölze
- Fließgewässer der Altmoräne, Sander und Beckensandgebiete

Gemäß § 42 ff. Bundesnaturschutzgesetz können Belange des Artenschutzes (z.B. bei Fledermäusen, Turmfalken usw.) im Satzungsbereich berührt werden. Nach § 11 Bundesnaturschutzgesetz ist § 42 ff. unmittelbar geltendes Bundesrecht zum Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, wobei die Zerstörung der Lebensstätten oder ähnlich störende Handlungen verboten sind. Eingriffe in die Lebensstätten geschützter Tiere sind somit grundsätzlich zu vermeiden bzw. bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Soweit Eingriffe in die Lebensstätten geschützter Tiere nicht vermieden werden können, sind diese gemäß § 19 Bundesnaturschutzgesetz zu Lasten des Verursachers auszugleichen.

Im Geltungsbereich der Satzung und unmittelbar am angrenzenden Baudenkmal befindet sich der Standort der Pflanze der Gattung *Myosotis discolor* (Buntes Vergissmeinnicht), die als stark gefährdete Art in Mecklenburg-Vorpommern in die Kategorie 2 der Roten Liste aufgenommen wurde. Der Standort sollte in den Planunterlagen (Begründung zum Entwurf) wegen ihrer Seltenheit und allgemeinen Gefährdung Berücksichtigung finden.

3.7 Landschaftsbild und Landschaftsbezogene Erholung

Charakteristisch für das Landschaftsbild um Laupin sind die Wälder, Forsten und Feldgehölze im Westen und die grünland- und röhrichtgeprägte Flusslandschaft mit der Rönitzniederung im Osten, sowie ebenfalls im Osten eine Vielzahl von künstlich angelegten Be- und Entwässerungsgräben, deren Zu- und Abflüsse und Wasserstände in Abhängigkeit von den Anforderungen der Landwirtschaft geregelt werden. Die westlich von Laupin vorhandenen, ausgedehnten, aber strukturalarmen Forste, werden durch die Kiefer als die vorherrschende Baumart geprägt.

Aus dem RROP WM (1) geht hervor, dass Laupin am Rande eines Vorsorgungsraumes für den Naturschutz und die Landschaftspflege liegt.

Die Schutzwürdigkeit des landschaftlichen Freiraumes um Laupin auf Grund der Flächengröße zeigt nachfolgende Bewertung (4):

Tabelle 3.61.1 – Bewertung des Landschaftlichen Freiraumes

Lage	Stufe	Bewertung	Flächengröße
1	2	3	4
I westlich und nordwestlich von Laupin	4	sehr hoch	≥ 2.400 ha
II Östlich von Laupin	1	gering	< 600 ha
III Nordöstlich von Laupin	1	gering	< 600 ha
IV südlich von Laupin	3	hoch	1.200- 2.399 ha

Laupin bietet auf Grund seiner Lage in einem wenig zerschnittenen, störungsarmen Landschaftsraum, sowie der Randlage am Fremdenverkehrsentwicklungsraum Südwestmecklenburg und am Naturpark „Mecklenburgisches Elbetal“ (Nationales Schutzgebiet NP 4) gute Voraussetzung für eine landschaftsbezogene und naturverbundene Erholung, so dass dadurch die Möglichkeit gegeben ist den Fremdenverkehr und die Naherholung in ihrer Bedeutung als ergänzende Erwerbsgrundlage zu stärken.

Das Satzungsgebiet befindet sich im UNESCO – Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe. Negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des Gebietes können ausgeschlossen werden. Es sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. – FD Naturschutz v. 23.01.2006

3.8 Grüngestaltung im Ort

Ein Blick auf die Planzeichnung Teil A zeigt, dass es Wille der Gemeinde ist, das vorhandene Dorfgrün mit seinem im Zuge der stattgefundenen Straßenbaumaßnahmen angelegten Straßenbegleitgrün, sowie der Großbäume auf den Grundstücken durch Grünfestsetzungen zu erhalten und neues Dorfgrün auf den Ergänzungs- und Klarstellungsflächen zu entwickeln.

Für die Bereiche der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Außenbereichsgrundstücke hat sich die Gemeinde Vielank zum Schutz seines Baumbestandes eine Satzung gegeben. Diese Satzung der Gemeinde Vielank zum Schutz der Bäume vom 07.05.2005 ist entsprechend zu berücksichtigen.

Der landschaftspflegerische Ausgleich für Baugrundstücke auf den Ergänzungsflächen soll vorwiegend auf den jeweiligen Grundstücken erfolgen. Der Umfang des erforderlichen Ausgleichs ist aus der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entsprechend den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg- Vorpommern (Schriftenreihe des LUNG 1999/ Heft3) für ein Baugrundstück mit einer Straßenfrontbreite von 25 m und einer Bautiefe von 30 m, sowie einer angenommenen Überbauung von 40 % ermittelt worden und aus Anlage 3.8.1

ersichtlich. In den Bauantragsunterlagen ist nachzuweisen und darzustellen, dass je 3 m Straßenfrontlänge des Baugrundstückes folgende Ausgleichpflanzungen vorgenommen werden:

- 1 Stck. heimische Laubbäume StU $\geq 18/20$ cm (für Obstbäume StU $\geq 10/12$ cm) oder
- 3,3 m dreireihige Hecke aus einheimischen Laubgehölzen (Heister $\geq 150/175$, Sträucher $\geq 80/100$) mit beidseitigem Krautsaum oder
- 26 m einreihige Hecke aus einheimischen Laubgehölzen (Heister $\geq 150/175$) zur Grundstückseinfriedigung.

Kombinationen der v.g. Ausgleichpflanzungen untereinander sind möglich, müssen aber in ihrer Gesamtbilanz ausgleichen sein.

Bei der Grüngestaltung im Ort ist zu beachten, dass die Ausgleichspflanzungen spätestens in der Pflanzperiode zu erfolgen haben, die der Baufertigstellung folgt. Die Standsicherheit der Laubbäume ist durch das Setzen von Zweibzw. Dreibocks (3m lang, Durchmesser 8 cm) zu gewährleisten. Bei Anpflanzungen zur offenen Landschaft ist ein entsprechender Schutz vor Wildverbiss anzubringen. Die Baumscheiben sind zu mulchen (z.B. Rindenmulch). Für Neuanpflanzungen ist eine dreijährige Pflege zu gewährleisten. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bei Pflanzenausfall ist entsprechender Ersatz zu leisten. – FD Naturschutz v. 23.01.2006

Das Bepflanzen einer Trinkwassertrasse mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von mind. 2,5 m zwischen Stamm und der jeweiligen Wasserleitung gestattet. Bei Unterschreitungen können Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, die mit dem ZkWAL abzustimmen sind. Wurzelschutz aus Folie ist nicht zulässig. Das Überpflanzen von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen ist nicht gestattet. Besondere Hinweise bietet das DVGW- Arbeitsblatt GW 125 und RAS- LP 4. Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, Ausgabe 1989, der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss „kommunaler Straßenbau“ ist zu berücksichtigen. Bei Überwachungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung kann auf etwaige vorhandene Anpflanzungen und Anlagen im Schutzstreifen bzw. unmittelbar über der Leitung keine Rücksicht genommen werden.

3.9 Bau- und Naturdenkmale

Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich folgende in der Denkmalsliste des Landkreises Ludwigslust mit Stand Oktober 2004 aufgeführten Baudenkmale als Einzeldenkmale:

- Lerchenweg 3 Häuslerei
- Lerchenweg 4 Häuslerei
- Ludwigsluster Straße 13 Hallenhaus
- Ludwigsluster Straße 5 Hallenhaus
- Ludwigsluster Straße 16 Hallenhaus
- Ludwigsluster Straße Kriegerdenkmal 1914/18

Die Lage dieser Baudenkmale wurden nachrichtlich in die Planzeichnung – Teil A – übernommen.

Naturdenkmale sind im Geltungsbereich der Satzung und auch im Bereich der Gemarkung Laupin nicht vorhanden. Ausdrücklich wird darauf verwiesen, dass gem. § 7 Abs. 1b DSchG M- V alle Veränderungen am Denkmal und Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen genehmigungspflichtig sind, die das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals beeinträchtigen können. Dazu gehören auch alle baulichen Einrichtungen von Ent- und Versorgungssystemen, wie z.B. Elektro, Gas, Wasser und Telekommunikation. Genehmigungsbehörde ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. die gemäß § 7 Abs. 6 zuständige Behörde. – FD Raumplanung, Bildung und Kultur v. 23.01.2006 und Landesamt für Kultur und Denkmalpflege v. 12.01.2006

3.10 Bodendenkmale

Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern [DSchG M-V in der Fassung vom 6. Februar 1998 (GVOBl. M-V S. 12) zuletzt geändert durch Art. 17 EuroUG M-V vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) in Kraft 1. Januar 2002] Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für die Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Sie sind u.a. Zeugnisse, die von menschlichen und mit diesem in Zusammenhang stehenden tierischen und pflanzlichen Leben in der Vergangenheit künden.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Vorhabensgebiet keine Bodendenkmale bekannt. Wenn bei Erd- und Bauarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M- V die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder Beauftragten des

Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können um eventuell auftretende Fund gem. § 11 DSchG M- V unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Maßnahme vermieden. (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG.).

4. Verkehr und sonstige Infrastruktur

4.1 Straßenverkehr

Durch den Ortsteil Laupin verläuft in Südwest - Nordost - Richtung die Landesstraße L 04 (s.a. Pkt. 1). Die Kreisstraße K 41, aus südlicher Richtung von Niendorf a.d. Rönitz kommend bindet an die Landesstraße an. Die

Bauflächen des Satzungsgebietes liegen an der Landesstraße L04 und an Gemeindestraßen und -wegen, die alle gebunden mit Asphalt befestigt sind.

Die Kreisstraße und auch die Landesstraße wurden Anfang/ Mitte der 90- er Jahre des 20. Jahrhunderts und die Gemeindestraßen und -wege 2002/03 ausgebaut. Ein weiterer Straßenausbau ist nicht erforderlich. Die Erschließung der Bauflächen innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung ist durch die vorhandene Erschließung gesichert.

Für die Ergänzungsflächen zusätzlich notwendig werdende bzw. die Änderung der Lage von Grundstückszufahrten auf Landes- Kreis- und Gemeindestraßen sind beim zuständigen Straßenbaulastträger zu beantragen und dürfen erst nach deren Zustimmung errichtet werden. Es gelten die besonderen Bindungen an Landes- und Kreisstraßen – (Zufahrten, Anbauverbote, Bepflanzung) mit den gesetzlichen Grundlagen, FStrG 33 9, 10, 11, StrVG M- V. 33 26, 31, 36.

Im Falle der neu ausgewiesenen Ergänzungsflächen ist bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Feststellung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Landesstraße 04 zu berücksichtigen und die Ergänzungsflächen ausreichend vor Immission zu schützen.

Laupin ist mit Linie 587 (Dömitz- Heidhof- Vielank- Tewswos- Leussow) und der Linie 588 (Dömitz- Grebs- Leussow) mit Anschluss bzw. Weiterfahrt für bestimmte Fahrzeiten nach Ludwigslust (Linie 585) an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs und den Schülerverkehr angeschlossen. Die Fahrzeiten Linie 587 sind aus Abb. 4.1.1 ersichtlich.

587 Dömitz - Heidhof - Vielank - Leussow		Tag															
Tewswos		mst		mst		dada		mst		fr		mst		dada		mst	
Fahrnummer		2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32
Haltestellen		A	S	S	P	A	A	S	S	S	S	S	S	S	S	S	A
Dömitz F.R.-schule	ab							1115						1335	1335	1535	1655
Dömitz Roggenfelder str.								1120						1340	1340	1540	1660
Dömitz Hafenplatz		415	615	635		735		1125						1345	1345	1545	1665
Dömitz / OS		417	617	637	655	737	830	1127			1210			1350	1350	1550	1670
Dömitz Ludwigsluster str.		419	619	639	657	739	831	1129			1212			1352	1352	1552	1672
Heidhof Gaststätte		423	623	636	656	743	836	1128			1210			1345	1345	1535	1700
Heidhof Dorf											1216						
Wosmer Abzweig		427	627	612	725	737	830	1132	1202	1225				1349	1349	1539	1704
Wosmer Dorf		429		643		740	841			1226				1350	1350	1540	1705
Wosmer Abzweig				644		740	842			1227							1706
Wosmer Bnf				646		742	844			1229				1351	1351	1541	1708
Tewswos						746	850	1138	1208	1229		1230					
Hohen Wos Abzweig							851										
Alt Jabel							853										
Alt Jabel Bnf							854										
Neu Jabel R. Alt Jabel							856										
Neu Jabel			632	649		754				1232			1354	1356	1546	1713	
Neu Jabel Gaststätte			634	651		756				1234			1356	1358	1548	1715	
Vielank		435	637	654		759	859			1237			1401	1401	1551	1716	
Neu Jabel R. Alt Jabel		439		657		822				1240			1357		1554	1719	
Alt Jabel Bnf		440		659		824				1242			1359		1556	1721	
Alt Jabel		441		700		825				1243			1402		1557	1722	
Neu Jabel Gaststätte										1243					1557	1722	
Neu Jabel																	
Wosmer Bnf																	
Hohen Wos Abzweig		443		702		827				1245			1402		1559	1724	
Hohen Wos Dorf				702						1245			1402				
Tewswos		446		707		830				1250			1407		1602	1727	
Hohen Wos Ziegelei		448		708		832					1252	1409		1604	1729		
Laupin		450		711		834					1254	1411		1606	1731		
Niendorf Lindenstr.													1414		1609		
Schlesin															1612		
Niendorf Lindenstr.															1617		
Kavelmoor		453				837										1734	
Leussow	an	455				839										1736	
Ludwigslust L585	an	537				847	915										1807
Lübben L566	an																

Abb. 4.1.1 – Auszug aus dem Fahrplan der LVG Ludwigsluster Verkehrsgesellschaft mbH

Die Gegenrichtungen werden, ebenfalls mit Anschluss zu bestimmten Fahrzeiten aus Richtung Ludwigslust, täglich befahren. Alle genannten Linien werden durch die LVG Ludwigsluster Verkehrsgesellschaft mbH befahren.

4.2 Wasserversorgung, Schmutzwasserentsorgung

Die Gemeinde Vielank ist mit allen ihren Ortsteilen Mitglied des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust. Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erfolgt durch den Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust.

Trinkwasser

Auf Grund dessen gilt auch für Laupin die Wasserversorgungssatzung vom 07.02.2001 in der jeweils gültigen Fassung. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, unterliegen damit dem Anschluss- und Benutzungszwang. Als Trinkwasser wird insbesondere der Wasserbedarf verstanden, der der Nahrungsaufnahme und -zubereitung dient, sowie der Bedarf, der für Zwecke entnommen wird, für den Qualitätsansprüche nach der Trinkwasserverordnung – TVO –, EG- Norm oder WHO- norm zu stellen sind, wie z.B. für den hygienischen Bereich und die Toilettenspülung. Im gesamten Satzungsbereich ist mit dem Vorhandensein von Versorgungs-, sowie Hausanschlussleitungen zu rechnen. Mit eventuellen Tiefbauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn durch das Bauunternehmen bzw. den Bauherrn zuvor im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren sichergestellt ist, dass bestehenden Leitungen durch die geplanten Arbeiten nicht beschädigt werden. Nach geltender Rechtsprechung gilt dieser Sorgfaltsmaßstab für öffentliche und private Grundstücke. Auf Grund der Bedeutung der vorhandenen Leitungen für die Ortslage Laupin wird empfohlen vor Beginn von Erdarbeiten eine

örtliche Einweisung beim ZKWAL zu beantragen. Arbeiten im Bereich der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sind mit aller gebotenen Sorgfalt gem. LBauO M- V, der VOB, dem DVGW- Regelwerk, den DIN- Bestimmungen und sonstigen anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Außerdem sind die einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften BGV (Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten.

Die Wasserversorgung erfolgt zentral vom Wasserwerk Wanzlitz über das öffentliche Wasserversorgungsnetz wie für die gesamte Gemeinde Vielank. Für die vorgesehene weitere Bebauung ist eine ordnungsgemäße Erschließung über das öffentliche Netz des Zweckverbandes hinsichtlich der Wasserversorgung sichergestellt.

Bei Veränderungen bzw. Erweiterungen der Trinkwasserleitungen ist zur Sicherstellung einer einwandfreien bakteriologischen Beschaffenheit des Trinkwassers eine Überprüfung der Trinkwasserqualität erforderlich. Die Untersuchung der Wasserproben hat am Landesgesundheitsamt Mecklenburg- Vorpommern Außenstelle Schwerin zu erfolgen. Die gesetzliche Grundlage für die Trinkwasseruntersuchung bildet die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung- TrinkwV vom 21. Mai 2001, BGBl. I, Nr. 24, S. 959).

Löschwasser

Die Löschwasserbereitstellung in Laupin erfolgt wie bisher durch die vorhandenen Löschwasserbrunnen. Zur Gewährleistung des Grundschutzes der Bürger in Wohn- und Mischgebieten, in denen mit einer geringen Brandausbreitung zu rechnen ist, ist eine Löschwasserbereitstellung von mind. 800 l/min über eine Zeit von 2 Stunden bereitzustellen. Der Löschbereich erfasst üblicher Weise alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von max. 300 m zum zu schützenden Objekt. Die Lage der Löschwasserentnahmestellen sind durch Hinweisschilder für den Brandschutz nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen. Anfahrtswege sind so zu befestigen, dass sie von Löschfahrzeugen mit einer Achslast von 10 t befahren werden können. Zugänge und Zufahrten sind entsprechend der Bebauung und Nutzung der Gebäude von öffentlichen Verkehrswegen aus für die Feuerwehr freizuhalten und zu gewährleisten. Über die vorhandenen Hydranten des öffentlichen Trinkwassernetzes des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust kann eine Bereitstellung von ausreichend Löschwasser auf Grund der Leitungsdimensionierung nicht gewährleistet werden.

Abwasser

Der Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust ist für den Ortsteil Laupin mit Bescheid des Landkreises Ludwigslust vom 29. Januar 2002 von der Pflicht der Abwasserbeseitigung befreit worden. Damit ist diese Pflicht auf die Grundstückseigentümer übergegangen.

Die auf den Grundstücken zu errichtenden Kleinkläranlagen müssen gemäß der gültigen Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift (KKA-VwV, Erlass des Umweltministeriums MV vom November 2002) den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechen. Demnach sind für Neubauten und wesentliche Erweiterungen vorhandener Anlagen nach einer mechanischen Vorbehandlung des Schmutzwassers in Mehrkammerausfallgruben oder in Mehrkammerabsetzgruben nach DIN 4261 Filtergräben, Filterschachtanlagen, Pflanzenkläranlagen und natürlich belüftete Abwasserteiche als aerobe biologische Behandlungsstufen zulässig. Gemäß § 2 i.V.m. § 3 und § 7a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) FNA 753- 1 geänd. Durch Art. 6 Geräte- und Produktsicherheits- Neuordnungsg v. 6.1.2004 (BGBl. I S. 2) bedarf die das Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer und in das Grundwasser einer behördlichen Erlaubnis. Durch den Grundstückseigentümer ist daher ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis und Zulassung einer Grundstückskläranlage nach DIN 4261 bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust zu stellen.

Niederschlagswasser

Die unbedenklichen und tolerierbaren Niederschlagsabflüsse sollen unter Beachtung Arbeitsblatt ATV- DWWK- A 138 (Januar 2002) auf dem Grundstück auf dem sie anfallen auch versickert werden, soweit dem aus wasserwirtschaftlichen und gesundheitlichen Gründen nichts entgegensteht und der Untergrund eine ausreichende Versickerungsfähigkeit aufweist. Dies dient zur langfristigen Stabilisierung des lokalen Boden- und Wasserhaushaltes, sowie der natürlichen lokalen Grundwasserneubildung. Die Art der Anlagen zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist im Zuge der Bauantragsverfahren mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises abzustimmen.

4.3 Elektroenergieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt über die WEMAG AG als öffentlichen Versorgungsträger. Im ausgewiesenen Bereich befinden Anlagen der WEMAG AG. Die Errichtung von Bauwerken und Anpflanzungen unterhalb von Freileitungen sind generell nicht gestattet. Durch Bebauung notwendige Leitungsumverlegungen und Anlagenveränderungen sind möglich, müssen jedoch vom Besteller finanziert werden. Örtliche Einweisungen sind rechtzeitig mit der Netzdienststelle Perleberg (Tel. 0385 – 7552654) zu vereinbaren. Konkrete Aussagen zum Versorgungskonzept der Bebauung sind erst möglich, wenn detaillierte Angaben zur räumlichen und zeitlichen Einordnung von Baumaßnahmen sowie zum Energieverbrauch gemacht werden.

Für die Erweiterung der Netze der WEMAG sind im Rahmen der weiteren Bebauungsplanung ggf. weitere Standorte für Transformatorenstationen und Leitungstrassen gemäß DIN 1998 außerhalb des Straßenkörpers und befahrbarer Wohnwege freizuhalten. Vor Beginn von Arbeiten am oder im Erdreich sind bei der WEMAG AG Erkundigungen über deren Versorgungsanlagen einzuholen. Bei Näherung mit Baumaßnahmen jeder Art an Anlagen der WEMAG AG ist die WEMAG AG vorher zu konsultieren. Während der Bauarbeiten ist die Einhaltung der DIN 1998, DIN VDE 0210, DIN VDE 0211, DIN VDE 0100 Teil 520 und die Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift BVG A 2 zu gewährleisten. Die genaue Lage der unterirdischen Anlagen ist durch Querschnitte in Handschachtung oder durch andere geeignete Methoden zu ermitteln. Bei den Arbeiten ist auf die notwendigen Sicherheitsabstände zu achten. Bei Arbeiten am oder im Erdreich (z.B. Aufgrabungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen) ist immer mit der Möglichkeit zu rechnen, dass unterirdische Versorgungsanlagen vorhanden sind.

Versorgungsanlagen der WEMAG AG (aber auch anderer Versorgungsunternehmen) liegen nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern werden auch durch private Grundstücke aller Art (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder) geführt.

Die Versorgungsleitungen der WEMAG AG werden in der Regel mit einer Überdeckung von 0,5 bis 1,2 m verlegt. Eine abweichende Tiefenlage ist jedoch wegen Kreuzung anderer Anlagen, nachträglicher Veränderung der Oberfläche und aus vielen anderen Gründen möglich.

Evtl. vorhandene Abdeckhauben, Mauersteine und Trassenbänder weisen auf die Lage der Versorgungsanlagen hin und schützen nicht gegen mechanische Beschädigung. Sie sollen lediglich als Warnung dienen.

Die Unfallverhütungsvorschriften, andere Sicherheitsvorschriften und Normen wie DIN und VDE gelten gleichermaßen und sind Mindestforderungen.

Werden bei Bauarbeiten Kabel oder Freileitungen beschädigt, so ist der Schadensort zu sichern und die Leitstelle der WEMAG AG, Tel. 0385-755112, zu informieren. Die Information muß folgende Angaben enthalten:

- Schadensort
- Schadensart
- Umfang
- Personenschaden.

Vorhandene Versorgungsanlagen der WEMAG AG müssen stets zugänglich sein. Eine Überbauung ist nicht zulässig. Es darf auf den Anlagen auch kein Baumaterial, Baucontainer oder anderes gelagert werden.

4.4 Gasversorgung

Eine Gasversorgung ist in Laupin nicht vorhanden.

Wird der Geltungsbereich der Satzung bzw. die Planung erweitert oder verlagert, so ist es notwendig die GDMcom, als Dienstleistungsunternehmen der Verbundnetz Gas AG am weiteren Verfahren zu beteiligen.

4.5 Fernmeldeanlagen

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG. Diese sind gemäß Kabelschutzanweisung während der Baumaßnahme zu schützen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.

Vor Beginn der Bauarbeiten (spätestens 2 Wochen vorher) über oder in unmittelbarer Nähe der Telekommunikationsanlagen ist eine Einweisung in die genaue Lage dieser Leitungen durch die Deutsche Telekom AG, PTI 23, Bauherrenberatung, in 19370 Parchim, Ostring 20 erforderlich. Diese Einweisung bezieht sich auch auf Flächen, die für die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen, Anpflanzungen, für die Lagerung von Baumaterial wie auch zum Abstellen der Bautechnik benötigt werden, um mögliche Montage- oder Wartungsarbeiten an TK-Linien nicht zu behindern. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG (Stand Juli 2004) ist zu beachten.

4.6 Abfallentsorgung, Altlasten

Im Ortsteil Laupin der Gemeinde Vielank erfolgt die Abfall- und Hausmüllbeseitigung durch die SWR Entsorgungs-GmbH, Ludwigslust.

Die Entsorgung von Hausmüll, Leichtverpackungen und die Abfuhr der Gelben Säcke wird in Laupin 14- täglich, die Sperrmüll-, Haushalts- und Elektronikschrottabfuhr, sowie die Entsorgung von Problemabfällen (Schadstoffmobil) 2-mal im Jahr durchgeführt. Durch den Landkreis Ludwigslust wird jährlich der „Abfallratgeber“, der alle wichtigen Informationen über die öffentliche Abfallwirtschaft enthält, herausgegeben.

Um die kommunalen Einwirkungsmöglichkeiten auf die Abfallvermeidung zu nutzen, sind in der Ortslage Laupin Behälter (Container, Iglus etc.) zur Wertstoffeffassung (Papier, Pappe, Kartonagen, Altglas,...) aufgestellt worden.

Für Alttextilien steht am Ort der Wertstoffcontainer ein Alttextil- Container. Bauwillige werden auf die Eigenkompostierung der Garten- und Küchenabfälle orientiert.

Nach § 4 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen [Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG] vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) FNA 2129-27-2 zuletzt geänd. durch Art. 2 G zur Durchführung gemeinschaftsrechtl. Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten v. 25. 1. 2004 (BGBl. S. 82)] sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, zu vermindern und in zweiter Linie stofflich zu verwerten. Alle späteren Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertigen Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust erfolgen kann.

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg- Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Goldberger Straße 12 in 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und der Oberbürgermeister/ Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt sind mit dem StAUN Schwerin gemäß § 13 BBodSchG die Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabensträger die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu mindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahme verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabensträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

Unbelasteter Bauschutt ist einer Bauschuttaufbereitungsanlage zuzuführen. Alle übrigen Chargen sind ebenfalls auf Recyclingfähigkeit zu überprüfen und entsprechenden Anlagen zuzuleiten.

Bei den zu planenden Bauvorhaben ist also darauf zu achten, dass weder Boden noch Bauschutt auf den zur Nutzung vorgesehenen Flächen kontaminiert sind.

Unbelasteter Boden darf wie alle unbelasteten Bauabfälle nach § 18 AbfG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Daher sollen anfallende unbelastete Bodenaushubungen einer Wiederverwertung in der Gemeinde zugeführt werden, so dass kein Bodenaushub zu Abfall wird.

Die Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls nach §§ 2 und 3 AbfG verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht nach § 11 AbfG.

Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, ist entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist.

Belasteter Bodenaushub ist einer zugelassenen Bodenbehandlungsanlage zur Aufbereitung zuzuführen.

5. Baubeschränkungen

5.1 Dorferneuerung und Bodenordnung

Bei der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ortslage Laupin“ ist zu beachten, dass alle Veränderungen an folgenden Straßen und Wegen zu beantragen sind, da die Straßen und Wege in einer Binderfrist für Fördermittel der EU sind: Buschweg, Friedhofsweg mit Stichweg, Lerchenweg, Schulstraße.

Zu beachten ist weiterhin, dass das Amt für Landwirtschaft Wittenburg, vertreten durch die Flurneuordnungsbehörde, für das im Übersichtsplan dargestellte Gebiet ein Bodenordnungsverfahren eingeleitet hat. Die Ortslage Laupin befindet sich im Gebiet des am 21.10.2005 angeordneten Bodenordnungsverfahrens Grebs- Niendorf. Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens werden u.a.

öffentliche Straßen, Wege und Gehwege gefördert. Fördermittelempfänger ist die Gemeinde. Somit bedürfen Baumaßnahmen im Bereich geförderter Wege bzw. Straßen der Genehmigung der Flurneuordnungsbehörde. Diese Genehmigung ist von der Gemeinde vor jeder geplanten Baumaßnahme, die nicht im Rahmen der öffentlichen Dorferneuerung stattfindet, zu beantragen.

5.2 Vermessungspunkte

Vor Beginn eventueller Erschließungsmaßnahmen ist das Kataster- und Vermessungsamt zwecks eventueller Verlegung vorhandener Vermessungspunkte und Grenzsteine zu benachrichtigen (Verm. Kat.G vom 21. Juli 1992).

5.3 Abstandsflächen

Bei der Errichtung baulicher Anlagen, einschließlich baugenehmigungsfreier Anlagen ist nach § 20 Landeswaldgesetz M- V - LWaldG ein Abstand zum Wald von 30 m einzuhalten. Ausnahmen regelt die Verordnung

zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung – WAbstVO M- V vom 20.04.2005, GS M- V Gl. Nr. 790-2-8). Gemäß § 3 Abs. 1 der WAbstVO M- V werden Ausnahmen nicht genehmigt werden, wenn die baulichen Anlagen Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, wie Wohn- und Wochenendhäuser, Ferienhäuser sowie Gartenlauben nach dem Bundeskleingartengesetz. Dies gilt nicht für Vorhaben nach § 34 BauGB, soweit diese zur Schließung von Baulücken innerhalb einer bestehenden Bebauung, die den gesetzlichen Mindestabstand unterschreitet, durchgeführt werden. Nach § 3 Abs. 2 WAbstVO M-V können Ausnahmen zugelassen werden bei Vorhaben nach § 34 BauGB, die sich an bestehende Bebauung anschließen und Vorhaben gem. § 35 Abs. 4 BauGB, sofern in beiden Fällen der durch die vorhandene Bebauung geprägte Waldabstand nicht unterschritten wird.

5.4 Immissionsschutz

Für die Bauflächen gelten entsprechend der schon vorhandenen Nutzung auf der Grundlage der VDI 2058, Ziff. 3.31c) die Immissionsrichtwerte „Außen“ tags von 60 dB(A) und nachts von 45 dB(A). Die Richtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen gelten gleichermaßen. Die auf gemischten Bauflächen zulässigen nicht wesentlichen störenden Gewerbebetriebe dürfen die o.g Richtwerte nicht überschreiten. Sie sind auf den Flächen im Zuge der präzisierenden Bauleitplanung so anzusiedeln, dass die Immissionen in Richtung zur Wohnbebauung hin abnehmen.

Wie bereits unter Pkt. 3.4 Klima, Luft, Immission angeführt, ist durch die vorhandene Nutzung einiger Grundstücke (Buschweg- Autowerkstatt, Lerchenweg- Landwirt im Haupterwerb, Ludwigsluster Straße- Landmaschinenhandel) und dem nordwestlich von Laupin gelegenen Truppenübungsplatz Lübtheen eine Lärmvorbelastung im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vorhanden.

5.5 Munitionsfreiheit

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass bei Tiefbauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden. Aus diesem Grunde sind diese Arbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei Tiefbauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf- Yorck- Straße 6, 19061 Schwerin (Tel.: 0385/2070-2800), zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Eine Beräumung des Geländes darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das über die fachlichen Voraussetzungen verfügt und im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 7 des Sprengstoffgesetzes ist.

5.6 Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen

Sollten sich an teilweise vorhandenen Dach- und Wandflächen aus Asbestzementzeugnissen Sanierungsarbeiten als notwendig erweisen, sind die Festlegungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 – Asbest; Abbruch, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten zu beachten.

Diese Arbeiten dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die über die entsprechende Fach- und Sachkunde sowie die personellen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen gemäß TRGS 519 verfügen. Das gleiche trifft zu für alle unter den Punkten 2.1 bis 2.4 dieser TRGS genannten Arbeiten.

6. Zusammenfassung

Für den Ortsteil Laupin im besonders, strukturschwachen, ländlichen Raum strebt die Gemeinde Vielank eine Entwicklung an, die dazu beitragen soll, dass das Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen gesichert und erweitert wird und der Fremdenverkehr und die Naherholung in ihrer Bedeutung als ergänzende Erwerbsgrundlage gestärkt werden, um einer weiteren Abwanderung der Bevölkerung aus den ländlichen Räumen entgegen zu wirken. Dies ist ein wichtiger Punkt der Regionale Entwicklungsgrundsätze des RROP WM.

Die Gemeinde Vielank legt hiermit eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich des Ortsteiles Laupin vor. Sie dient der Ordnung der baulichen und sonstigen Nutzung der Flächen in diesem Bereich, um so die Möglichkeit für den Bau von Gebäuden so zu entwickeln, dass er im Einklang mit der Gestaltung des vorhandenen Ortsbildes steht. Wesentliches Planungsziel war und ist es also, den dörflichen Charakter der Ortslage zu erhalten und das Landschaftsbild und den Naturhaushalt möglichst nicht zu zerstören.

Vielank, den 02. Februar 2007


(Ch. Drewes)
Bürgermeisterin

7. Quellenverzeichnis

- (1) Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (RROP WM), Stand August 1996 vom 9. Dezember 1996, Herausgeber: Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
- (2) Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg- Vorpommern, Stand August 2003 Herausgeber: Umweltministerium Mecklenburg- Vorpommern Referat Landschaftsplanung und Integrierte Umweltplanung
- (3) Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg, Herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Güstrow 1998
- (4) Landschaftsinformationssystem (LINFOS 4.0), Fachdaten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Güstrow, Abt. Naturschutz und Landschaftspflege mit Stand April 2003
- (5) Geologische Karte von Mecklenburg- Vorpommern, Übersichtskarte Maßstab 1: 500.000, An der Oberfläche und am angrenzenden Ostseegrund auftretende Bildungen, Herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Güstrow 2000
- (6) Geologische Karte von Mecklenburg- Vorpommern, Übersichtskarte Maßstab 1: 500.000, Karte des Grundwasserfließgeschehens, Herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Güstrow 1998
- (7) Topographische Karte 1: 25.000 Meßtischblatt, Leussow Blattnummer 2733, Herausgegeben vom Landesvermessungsamt Mecklenburg- Vorpommern, Schwerin
- (8) Straßenkarte von Mecklenburg- Vorpommern 1: 250.000 Ausgabe 2003, Herausgegeben vom Landesvermessungsamt Mecklenburg- Vorpommern, Schwerin
- (9) Hasso Hoffmann; 500 Jahre Laupin, Geschichten zur Chronik unseres Ortes, Tewswos 1998
- (10) Reinhold Trautmann; die slawischen Ortsnamen Mecklenburgs und Holsteins, Berlin 1950